

Professor Dr. Dr. Markus Thiel, Münster, und Rechtsanwältin Christina Epping, Hamburg*

„Mittendrin oder nur dabei? Von seriösen Geschäftsmännern und gefährlichen Motorradrockern“

THEMATIK	Ordnungsverfügung, Rücknahme einer Gewerbeerlaubnis, Gewerbeuntersagung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Gehoben
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzsammlungen; Kopp/Ramsauer, VwVfG; Kopp/Schenke, VwGO

■ SACHVERHALT

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Stadthaus 1
Klemensstr. 1
48143 Münster

Frau Müller
[...]
Az.: OA 36/19
13.8.2019

Vfg:

1. Frau Rechtsreferendarin Lisa Schmidt – im Hause – vorlegen mit der Bitte um Bearbeitung:

Anbei erhalten Sie einen Vorgang mit der Bitte um Prüfung und gegebenenfalls Vorbereitung von Maßnahmen auf Grundlage der GewO gegen die Allround GmbH – vertreten durch die

* Der Verfasser *Thiel* ist Universitätsprofessor und Leiter des Fachgebietes III.4 – Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Polizeirecht an der Deutschen Hochschule der Polizei (DHPol) in Münster. Die Verfasserin *Epping* ist Rechtsanwältin in Hamburg und absolvierte ihre Verwaltungsstation an der DHPol.

Geschäftsführer Herr Stefan Steinkamp aus Münster und Herr Thorsten Brahms aus Gronau – mit Firmensitz Siemensstraße 123 in 48153 Münster bzw. gegen Stefan Steinkamp. Bei behördlichen Kontakten ist bisher allein dieser, nicht aber der in Gronau ansässige weitere Geschäftsführer Herr Thorsten Brahms in Erscheinung getreten; die Ausübung einer Geschäftsführertätigkeit konnte bei letzterem zudem nicht festgestellt werden.

Mit Bescheid vom 28.9.2018 wurde der Allround GmbH eine Erlaubnis gem. § 34 a GewO zur Ausübung einer umfassenden Bewachungstätigkeit ohne Einschränkung erteilt. Die Allround GmbH betreibt daneben laut Gewerbeanmeldung vom 15.1.2018 folgende weitere Gewerbe: Reinigungs- und Veranstaltungsdienstleistungen, Sportschule, Vertrieb von Sportartikeln und Nahrungsergänzungsmitteln, Handel mit erlaubnisfreien Artikeln, Organisation und Vermittlung von Reisen und Fahrdienstleistungen.

Im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung im Erlaubnisverfahren sind hinsichtlich des Geschäftsführers Herrn Stefan Steinkamp folgende Tatsachen bekannt geworden:

Erstmals wurden wir am 19.7.2018 darauf aufmerksam gemacht, dass Herr Steinkamp in Kontakt zu einer „Outlaw Motorcycle Gang (OMCG)“, also zu einem gewaltbereiten Motorradrockerclub, stehen könnte. Sein Fahrzeug, ein Motorrad des Fabrikats Yamaha, sei am 9.6.2018 bei der Sommerparty des Chapters – der Ortgruppe – des Motorradrockerclubs „Mayhem MC“ (kurz: MMC) gesichtet worden. Zu dieser Veranstaltung seien auch zahlreiche Mitglieder des Motorradrockerclubs „Riders of Death“ angereist. Bei dem Motorradrockerclub „Riders of Death“ handele es sich um eine OMCG. Die Mitglieder bezeichnen sich selbst als sog. „One-Percenter“, um sich von den „Sonntagsfahrern“ (die übrigen 99 %) abzuheben, und stellen sich als Rocker dar, die einen Lebensstil ohne Rücksicht und Kompromisse pflegen. Diese Motorradrockerclubs werden vom Verfassungsschutz beobachtet. Bitte entnehmen Sie die weiteren Informationen dem Auszug des Verfassungsschutzberichtes 2018 im Anhang.

Mit Schreiben vom 8.8.2018 wurde Herr Steinkamp dazu aufgefordert, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Von unserer Seite war beabsichtigt, die gewerbliche Tätigkeit der Allround GmbH zu untersagen. Im Rahmen einer persönlichen Vorsprache am 17.8.2018 gab Herr Steinkamp indes eine auf denselben Tag datierte schriftliche Erklärung ab, wonach „er weder Mitglied in einem Motorradclub sei noch beabsichtige, eine Mitgliedschaft in einem solchen einzugehen“. Daraufhin wurde mit Bescheid vom 28.9.2018 die Bewachungserlaubnis erteilt.

Nunmehr haben wir das anliegende anonyme Schreiben erhalten. Ich gehe daher von einer bestehenden Mitgliedschaft in dem Club „Riders of Death“ aus. Mit Schreiben vom 13.5.2019 habe ich der GmbH und ihren Geschäftsführern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Tatsachen lassen erhebliche Zweifel an der Zuverlässigkeit des Herrn Steinkamp aufkommen. Bitte prüfen Sie, welche Maßnahmen gegen die Allround GmbH und gegen Herrn Steinkamp ergriffen werden könnten bzw. sollten, und fertigen Sie entsprechende Entwürfe.

2. Wiedervorlage: [...]

Müller

Vom Abdruck des Schreibens an Herrn Steinkamp vom 8.8.2018 und der Erklärung des Herrn Steinkamp vom 17.8.2018 wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese den in der vorstehenden Verfügung angegebenen Inhalt haben.

Anlage

An den Oberbürgermeister
der Stadt Münster
Stadthaus 1
Klemensstr. 10
48143 Münster

8.4.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich Sie darüber informieren, dass der Geschäftsführer der Allround GmbH, Herr Stefan Steinkamp, auf der Homepage des Motorradclubs „Riders of Death“ auf einzelnen Fotos und Gruppenbildern zu sehen ist. Dabei trägt er eine schwarze „Kutte“, auf der

Aufschriften bzw. Symbole des Clubs angebracht sind. Er wirkt sehr vertraut mit den anderen Mitgliedern auf den Fotos. Ein Foto sende ich anbei.

In den USA laufen Ermittlungsverfahren gegen Herrn Steinkamp wegen Raub, räuberischer Erpressung und Körperverletzung. In Deutschland laufen Ermittlungsverfahren durch den Zoll wegen Verkürzung von Sozialabgaben.

Ich möchte anonym bleiben. Ich bitte um Ihr Verständnis.

Vom Abdruck der erwähnten Fotos wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Herrn Steinkamp wie beschrieben darstellen. Den weiteren Vorwürfen ist die Behörde nachgegangen, ohne entsprechende Erkenntnisse gewinnen zu können.

Auszug aus dem Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2018:

Hinweis: Es handelt sich um einen für die Klausuraufgabe erstellten fiktiven Text, der an den Verfassungsschutzbericht 2017 des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration angelehnt ist.

Rockerkriminalität

Rockerkriminalität umfasst alle Straftaten von einzelnen oder mehreren Mitgliedern einer Rockergruppe, deren Tatmotivation im direkten Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zu dieser Gruppe und der Solidarität mit ihr zu sehen ist.

1.1 Allgemeines

Mit der von den amerikanischen Strafverfolgungsbehörden eingeführten Bezeichnung „Outlaw Motorcycle Gang“ (OMCG) werden weltweit die polizeilich bedeutsamen Rockergruppierungen von der breiten Masse der Motorradclubs (MCs) abgegrenzt, die zwar im Einzelfall auch kriminelle Aktivitäten verfolgen können, diese aber nicht als Hauptmotivation ihrer Existenz verstehen. Neben der Betätigung auf verschiedenen Feldern der Organisierten Kriminalität (OK) stellen gemeinsame Motorradausfahrten nach wie vor einen wichtigen Bestandteil des Clublebens in OMCGs dar. Diese Ausfahrten – sogenannte „Rides“ – führen teils über Landesgrenzen hinweg und dienen somit auch der internationalen Vernetzung der Clubs. Die Mitglieder verpflichten sich zu lebenslanger Zugehörigkeit und bedingungsloser Loyalität. Sie verstehen sich als außerhalb des Gesetzes stehend und unterliegen einem Schweigegelübde. [...]

„1-Prozenter“

Die OMCGs bezeichnen sich selbst als „1-Prozenter“ (englische Bezeichnung: One-Percenter). Darunter versteht man Biker (Motorradfahrer), die sich selbst als „Outlaws“ (Gesetzlose) sehen und das bestehende Rechtssystem ablehnen. Das Gewaltmonopol des Staates wird nicht anerkannt. Auch in NRW begehen Mitglieder dieser OMCGs typische OK-Delikte wie Rauschgifthandel, Bedrohung oder Körperverletzung. Die Gangmitglieder demonstrieren explizit die Bereitschaft zu körperlicher Gewalt.

Zu den größten Clubs gehören der „Mayhem MC“ (kurz: MMC) und die „Riders of Death“. [...]

Mit Zustellungsurkunde
An die Allround GmbH
z. Hd. der Geschäftsführung
Siemensstr. 123
48153 Münster

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Stadthaus 1
Klemensstr. 1
48143 Münster

Frau Müller
[...]
Az.: OA 36/19
13.5.2019

Beabsichtigte Rücknahme der Gewerbeerlaubnis gem. § 34a GewO zur Ausübung der umfassenden Bewachungstätigkeit

Sehr geehrter Herr Steinkamp,
sehr geehrter Herr Brahm,

auf einen anonymen Hinweis hin haben wir darüber Kenntnis erlangt, dass Herr Steinkamp Mitglied des Clubs „Riders of Death“ sein soll. In einer solchen Zugehörigkeit zu einer sogenannten „Outlaw Motorcycle Gang“ erblicken wir einen gewerberechtlichen Unzuverlässigkeitsgrund.

Die Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers Herrn Steinkamp wird der GmbH zugerechnet.

Wir beabsichtigen die Rücknahme der der Allround GmbH am 28.9.2018 erteilten Gewerbeerlaubnis hinsichtlich der Ausübung der umfassenden Bewachungstätigkeit.

Sie erhalten hiermit Gelegenheit, sich zum obengenannten Sachverhalt bis zum 17.6.2019 zu äußern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Müller

Mit Schreiben vom gleichen Tag hat die Behörde ein Anhörungsschreiben an Stefan Steinkamp geschickt und ihm unter Hinweis darauf, dass die Erteilung einer Gewerbeuntersagung ihm gegenüber beabsichtigt ist, Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**Rechtsanwälte
Dr. Meyer und Partner**

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
Stadthaus 1
Klemensstr. 1
48143 Münster

Dr. Paul Meyer
48157 Münster
Vennemannstr. 4
[...]

Münster, 27.5.2019

Ihre Anhörungsschreiben vom 13.5.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Stefan Steinkamp und die Allround GmbH anwaltlich vertrete. Die jeweiligen Vollmachten meiner Mandanten liegen anbei.

Herr Steinkamp ist weder Mitglied in einem Motorradclub, noch beabsichtigt er, eine Mitgliedschaft in einem solchen einzugehen. Er hat in seinem Schreiben vom 17.8.2018 keine unzutreffenden Angaben gemacht. Dies kann mein Mandant an Eides statt versichern, wenn so die Rücknahme der Erlaubnis und eine Gewerbeuntersagung verhindert werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Paul Meyer

Rechtsanwalt

Vom Abdruck der ordnungsgemäß unterschriebenen Vollmachten wird abgesehen.

ÜBUNGSBLÄTTER REFERENDARE KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „MITTENDRIN ODER NUR DABEI?“

Bearbeitervermerk:

1. Die Entscheidung(en) der zuständigen Behörde ist (sind) zu entwerfen. Soweit diese zur Erörterung aller hier zu prüfenden Rechtsfragen nicht hinreichend Gelegenheit gibt (geben), ist ein ergänzender Vermerk zu fertigen. Tag der Entscheidung ist der 20.8.2019.
2. Eine Sachverhaltsdarstellung in der/den zu treffenden Entscheidung(en) ist entbehrlich.
3. Ausführungen zur formellen Rechtmäßigkeit in der/den Begründungen sind entbehrlich.
4. Eine Gebührenentscheidung ist nicht zu treffen.
5. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist nicht auszuformulieren.